

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Tecklenburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 23.07.2024, 08:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Westerkappeln, Blatt 4665,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Westerkappeln, Flur 91, Flurstück 681, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Sandstraße 6, Zuschläge, Größe: 24.594 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Grundbesitz liegt ca. 1,4 Kilometer nordöstlich der Ortsmitte von Westerkappeln, im Außenbereich, im Ortsteil Osterbeck.

Eine nachbarschaftliche Bebauung ist nicht vorhanden.

Der Grundbesitz ist mit einem nicht unterkellerten Zweifamilienhaus (ehemaligem Resthof), einer ehemaligen Scheune (jetzt Abstellfläche), drei Garagen und einem Abstellschuppen bebaut. An der linken Seite steht eine einzelne Garage (ca. 3 x 5 Meter) und an der rechten Seite eine Doppelgarage (ca. 6 x 6 Meter).

Die Scheune ist aus dem Jahre 1960.

Das Wohnhaus wurde bis auf diverses, vorhandenes Altmauerwerk im Erdgeschoss neu errichtet. Das Zweifamilienhaus ist nicht unterkellert und verfügt über einen

individuellen Gebäudegrundriß mit zwei abgeschlossenen Wohnungen im Erdgeschoss. Wiederaufbau ca. 2004.

Es besteht ein Instandhaltungsstau. Im Sockelmauerwerk des Nebengebäudes ist an verschiedenen Stellen Feuchtigkeit vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

480.000€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.